

Ständerat
 Conseil des États
 Consiglio degli Stati
 Cussegħi dals stadi



-
- 21.524 n Pa. Iv. Barrile. Verbot der öffentlichen Verwendung von extremistischen, gewaltverherrlichenden und rassistischen Symbolen**
- 23.400 n Pa. Iv. RK-NR. Spezialgesetzliches Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen**
-

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 15. Mai 2025

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 15. Mai 2025 die oben genannten Initiativen geprüft. Die parlamentarische Initiative und die Kommissionsinitiative wurden am 18. März 2021 von alt-Nationalrat Angelo Barrile, respektive am 12. Januar 2023 von der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates eingereicht.

Die Initiativen verlangen ein Verbot der Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen, respektive zusätzlich von weiteren rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen Symbolen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 8 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Michel Matthias

Im Namen der Kommission
 Der Präsident:

Daniel Jositsch

Inhalt des Berichtes
 1 Text und Begründung
 2 Stand der Vorprüfung
 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[21.524]

Es sollen die gesetzlichen Grundlagen angepasst werden, um die öffentliche Verwendung von Propagandamitteln, insbesondere des Nationalsozialismus oder einer Vereinigung, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Angehörigen einer Rasse, Ethnie oder Religion gerichtet ist, unter Strafe zu stellen.

Das Verbot richtet sich gegen der Allgemeinheit gut bekannten Symbole wie etwa das Hakenkreuz. Die Gesetzesanpassung kann sich an den Begrifflichkeiten anderer Rechtsordnungen orientieren.

[23.400]

Es seien in einem Spezialgesetz die Grundlagen für ein Verbot des öffentlichen Verwendens und Verbreitens von nationalsozialistischen Symbolen oder Abwandlungen davon zu schaffen wie beispielsweise Fahnen, Abzeichen, Embleme, Parolen oder Grussformen, oder Gegenstände, die solche Symbole oder Abwandlungen davon darstellen oder enthalten, wie Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen oder Abbildungen. Zudem sei die Zu widerhandlung gegen dieses Verbot mit Strafe zu bedrohen und der Vollzug im Ordnungsbussenverfahren zu ermöglichen.

1.2 Begründung

[21.524]

Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole ist unter der Voraussetzung strafbar, dass eine rassistische Ideologie symbolisiert und für diese öffentlich geworben wird, um unbeteiligte Dritte zu gewinnen.

Die Schweiz bestraft als eines von wenigen Ländern die öffentliche Verwendung von Hakenkreuzen, Hitlergruss und Ku-Klux-Klan-Symbolik nicht.

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates 04.3224, deren Forderungen weiter gingen, wurde zuerst vom Bundesrat zur Annahme empfohlen und 2011 auf dessen Empfehlung hin abgeschrieben. Die Abschreibung wurde unter anderem damit begründet, der Entwurf entspreche keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Zudem erschien die Auflistung rassistischer Symbole schwierig, da einige Symbole der Öffentlichkeit bekannt, andere nur für Gleichgesinnte von Bedeutung sind. Meine Motion 19.3270 musste nach 2 Jahren ohne Diskussion im Parlament wieder abgeschrieben werden.

Seit der Stellungnahme des Bundesrates 2011 hat sich das gesellschaftliche Bedürfnis geändert.

Die öffentliche Verbreitung solcher Symbole nimmt zu. 2016 fand im Toggenburg mit 6000 Teilnehmenden das bisher grösste rechtsradikale Rockkonzert Europas statt, an dem gewaltverherrlichende, rassistische und antisemitische Musik, Parolen und Schriften verbreitet wurden. 2019 missbrauchten Rechtsradikale die Schwyzer Fasnacht zur Verbreitung einer rassistisch-antisemitischen Ideologie, indem sie mit Ku-Klux-Klan-Kutten und Keltenkreuz ungehindert marschierten. In Europa und Nordamerika nehmen seit Jahren - und seit Beginn der Coronapandemie sogar inflationär- die Verwendung rassistischer Symbole an öffentlichen Veranstaltungen, Hassreden sowie auch Gewaltverbrechen gegen religiöse Minderheiten zu, beispielsweise Angriffe auf jüdische Mitmenschen.

Mit der öffentlichen Zurschaustellung bekannter nationalsozialistischer Symbole wie dem Hakenkreuz, um die eigene rechtsextreme Gesinnung zu präsentieren, wird unweigerlich auch für diese demokratifeindliche Ideologie geworben. Für betroffene Minderheiten bedeutet dies ein direkter Angriff auf deren Integrität und Teilhabe an der Schweizer Gesellschaft.



In der heutigen Gesetzgebung wird der Effekt gewisser Symbole auf Dritte zu wenig beachtet. Unsere Gesellschaft im Allgemeinen und Opfer rassistischer Gewalt sowie deren Nachkommen im Speziellen assoziieren Hakenkreuz, Hitlergruss oder Ku-Klux-Klan-Kutte automatisch mit einer Ideologie, auch ohne dass mit Sprüchen oder Plakaten dafür geworben wird. Die Duldung solcher für alle erkenntlichen Symbole entspricht einer Tolerierung der Werbung für die Ideologie und muss deshalb unter Strafe gestellt werden.

[23.400]

Das Verbot der öffentlichen Verwendung von nationalsozialistischen, rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden und extremistischen Symbolen soll in einem Spezialgesetz umgesetzt werden. Diese Lösung hat den Vorteil, dass das Verbot und seine Ausnahmen genauer beschrieben werden könnten als in einer Norm des Strafgesetzbuches; dies gegebenenfalls mittels einer Durchführungsverordnung. Damit wäre auch der Weg für die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens geebnet.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat der parlamentarischen Initiative 21.524 am 12. Januar 2023 Folge geben. Gleichzeitig hat sie die Kommissionsinitiative 23.400 eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats hat diesem Beschluss am 13. Oktober 2023 nicht zugestimmt. Am 23. Februar 2024, im Rahmen des Differenzbereinigungsverfahrens, hat die Kommission des Nationalrates erneut beschlossen, der parlamentarischen Initiative 21.524 Folge zu geben und an der Kommissionsinitiative 23.400 festzuhalten. Der Nationalrat folgte diesen Anträgen der Kommission am 17. April 2024 und gab den Initiativen Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission beantragt, den beiden Initiativen aus verfahrenstechnischen Gründen keine Folge zu geben. Sie bestätigt somit ihren Entscheid vom Oktober 2023, als sie sich für eine eigene Kommissionsmotion und gegen die beiden Initiativen aussprach. Diese Kommissionsmotion [23.4318](#) «Verbot der öffentlichen Verwendung von rassendiskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder extremistischen, wie beispielsweise nationalsozialistischen Symbolen» wurde von beiden Räten angenommen und ist bereits in Umsetzung. Der Bundesrat hat eine Vernehmlassung zu einem neuen Bundesgesetz über das Verbot des öffentlichen Verwendens von nationalsozialistischen Symbolen durchgeführt. Die Kommission begrüßt das zügige Vorgehen des Bundesrates. Sie ist dementsprechend der Meinung, dass es gemäss dem Parlamentsgesetz nicht möglich ist, den Initiativen Folge zu geben, da einer parlamentarischen Initiative keine Folge gegeben werden kann, wenn bereits ein Gesetzgebungsprozess in gleicher Sache eingeleitet worden ist. Sie weist ausserdem darauf hin, dass das Parlament im Rahmen der bundesrätlichen Vorlage die Möglichkeit haben wird, im Detail über die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen zu diskutieren und diese allenfalls anzupassen.